

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nümbrecht und der Gemeinde Ruppichteroth

Über die gemeinsame Benutzung von Abwassereinrichtungen (Transportsammler) wird gem. den §§ 1 – 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) , folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth treffen nachstehende Vereinbarung über den Bau und den Betrieb einer gemeinsamen Transportleitung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht durch die Ortslage Röttgen (Gemeinde Nümbrecht) mit Anschluss an den Transportsammler des Aggerverbandes in Bruchhausen (Gemeinde Much) zur Entwässerung der Ortslagen Röttgen (Gemeinde Nümbrecht), Bölkum und Hodgeroth (Gemeinde Ruppichteroth) (Plan siehe Anlage 1)

§ 2

Bau der Transportleitung

1. Die Gemeinde Ruppichteroth wird die Freispiegelleitung im Zuge des Kanalbauprogramms im Jahr 2001 planen und ausschreiben. Sie ist Auftraggeber für die dafür notwendigen Ingenieurleistungen und somit für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Hierzu zählen auch die anfallenden Ingenieurleistungen während der Bauphase, der Rechnungsprüfung sowie die Bestandsplanerstellung.
2. Die Gemeinde Nümbrecht ist Auftraggeber für den Bau der Leitung und somit für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rechte und Pflichten verantwortlich.
3. Die Herstellungskosten und der Erneuerungsaufwand werden von der Gemeinde Nümbrecht und Ruppichteroth je zur Hälfte getragen.
4. Abschlagszahlungen während der Bauphase sind auf Nachweis der Kosten zu leisten.

§ 3

Grundstücksanschlüsse an der Transportleitung

1. Die Herstellung und Unterhaltung/Erneuerung von Grundstücksanschlüssen obliegt der Gemeinde Nümbrecht .
2. Die Herstellungskosten und der Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsaufwand werden von der Gemeinde Nümbrecht getragen.

§ 4

Betrieb und Unterhaltung

1. Die laufenden Kontroll-, Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten einschließlich der turnusmäßigen Kanalnetzreinigung erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeinde Nümbrecht.
2. Die lfd. Kosten der unter 1. genannten Arbeiten werden zu jeweils 50 % von den Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth getragen. Die Gemeinde Nümbrecht stellt der Gemeinde Ruppichteroth 50 % der angefallenen Kosten für die unter 1. genannten Arbeiten nach Durchführung in Rechnung.
3. Reparaturen, Erneuerungen u. sonstige Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von insgesamt 10.000,-- DM übersteigen, erfolgen nur in gemeinsamer Absprache. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur sofortigen Störfallbeseitigung.

§ 5

Allgemeine Sorgfaltspflicht / Haftung

1. Die Gemeinden verpflichten sich, durch ständige Kontrollen und durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen dafür Sorge zu tragen, daß Abwässer , die nach Art und Menge geeignet sind, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen oder Schäden an der gemeinsam benutzten Abwasseranlage (Transportsammler) herbeizuführen, nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Einleitungsbedingungen für Einleitungen von Abwasser und Schlamm in die Abwasserbehandlungsanlagen des Aggerverbandes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

2. Sofern Erkenntnisse vorliegen , daß der Fremdwasseranteil im Kanalnetz den Anteil der häuslichen Abwässer um mehr als 100 % übersteigt, sind die Vertragspartner verpflichtet, die Ursachen auf ihrem Gebiet unverzüglich zu ermitteln und abzustellen.
3. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist unverzüglich der Vertragspartner und der Aggerverband zu informieren.
4. Werden Anlagen der Gemeinde Ruppichteroth oder der Gemeinde Nümbrecht durch höhere Gewalt beschädigt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Für Mängel oder Schäden, die durch den Rückstau von Naturereignissen (z.B. Hochwasser) oder durch sonstige Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat die Geschädigte keinen Anspruch auf Schadenersatz. Bei der Ermittlung der Ursachen sichern sich beide Vertragspartner gegenseitige Unterstützung zu.

§ 6

Schlichtung und Streitigkeiten

1. Sollte eine Vereinbarungsbestimmung nichtig sein oder eine Vereinbarungslücke erkannt werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt, eine fehlende eingefügt werden. Die neuen Vertragsbestimmungen müssen dem in diesem Vereinbarungstext zum Ausdruck gebrachten Willen der Parteien und dem Sinn dieser Vereinbarung gerecht werden.
2. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt unbefristet.
2. Eine Kündigung ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Festhalten an den Vereinbarung dem Kündigenden unzumutbar ist. Die Kündigung darf nicht dazu führen, daß dem anderen Vereinbarungspartner unzumutbare Lasten auferlegt werden.

Im Falle der Kündigung findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht statt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres.

§ 8

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die *Unteren staatliche Verwaltungsbehörde* (§ 24 Abs. 2 , § 29 Abs. 4 Ziff. 3 GkG)des Oberbergischen Kreises am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nümbrecht, den 14.08.2001

Ruppichteroth, den 08.05.2001

Für die Gemeinde Nümbrecht

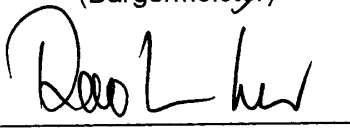
Für die Gemeinde Ruppichteroth



(Bürgermeister)



(Bürgermeister)



(GOAR)



(GOAR))

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht oder der Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth hat den jeweils zu Grunde liegenden Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nümbrecht oder der Gemeinde Ruppichteroth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 02. August 2005

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

-Az.: 20/2/08-1/KG-

Hagen Jobi
Landrat

